



## Informationen zur Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (temporäre kantonale Massnahme)

**Das Antragsformular wird voraussichtlich in der letzten Februarwoche 2021 aufgeschaltet; Gesuche sind bis spätestens 31. Mai 2021 einzureichen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat am 9. Februar 2021 die Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende) erlassen und maximal 6 Mio. Franken aus dem Krisenfonds zur Verfügung gestellt. Dies erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995.

Selbständigerwerbende und freischaffend in projektbezogenen Kurzzeitanstellungen arbeitende Kulturschaffende sind von den Auswirkungen der Pandemie und den behördlichen Anordnungen zu ihrer Eindämmung stark betroffen. Da aktuell kaum kulturelle Veranstaltungen geplant werden, ist es für Kulturschaffende nur sehr schwer oder gar nicht möglich, einen Erwerbsausfall aufgrund von Absagen nachzuweisen. Aufgrund des ohnehin sehr niedrigen Durchschnittseinkommens von Kulturschaffenden und aufgrund des hohen Anteils von atypischen Beschäftigungsverhältnissen hat der Regierungsrat deshalb entschieden, für einen Zeitraum von sechs Monaten Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden auszurichten.

### Beitragsberechtigung / Voraussetzungen

Gesuchsteller\*in:

- ist eine **natürliche Person** (Einzelfirmen und die Mitglieder von Kollektivgesellschaften gelten als natürliche Personen) und hat per 1. Februar 2021 Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt.
- ist **hauptberuflich im Kulturbereich tätig**. Als hauptberuflich tätige Kulturschaffende gelten Personen, die mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts durch ihre kulturelle Tätigkeit finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit von 42 Stunden/Woche für ihre kulturelle Tätigkeit einsetzen. Im Rahmen des Gesuchsverfahrens ist der Nachweis durch Vorlage geeigneter Belege zu erbringen.
- ist **entweder selbständigerwerbend oder übt eine Kombination aus selbständiger und angestellter Tätigkeit aus oder ist unselbständig freischaffend tätig**. Darunter versteht man Personen, die in Kurzzeitarbeitsverhältnissen projektbezogene Tätigkeiten mit häufig wechselnden Arbeitgebenden ausüben.



Beitragsberechtigte Kulturschaffende sind in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):

- **Darstellende Künste und Musik:** Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirzensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger\*innen, Chöre, Tänzer\*innen, Schauspieler\*innen, Strassenkünstler\*innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent\*innen, Tourmanager\*innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); nicht erfasst sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturgütern, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
- **Design:** Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator\*innen.
- **Film:** Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
- **Visuelle Kunst:** Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
- **Literatur:** Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
- **Museen:** Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Verordnung bleibt der Bildungsbereich in allen Disziplinen, d.h. Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.

### **Ausrichtung von Taggeldern für November 2020 bis April 2021**

Sind alle Kriterien der Beitragsberechtigung erfüllt, so werden Taggelder von 98 Franken für die Monate November 2020 bis April 2021 ausgerichtet, das heisst für maximal sechs Monate.

Abgezogen werden alle Nettoeinkommen aus selbständiger oder angestellter Tätigkeit, aus Sozialleistungen oder aus Ersatzeinkommen wie Kurzarbeitsentschädigung und Corona-Erwerbssersatz. Um auch Haushalten mit unterhaltspflichtigen Kindern nach allen Abzügen ein existenzsicherndes Taggeld zusprechen zu können, wird ein Freibetrag von 1250 Franken pro unterhaltspflichtigem Kind pro Monat gewährt, sofern dies für dessen Existenzsicherung notwendig ist.



### **Einzureichende Unterlagen**

Mit dem Gesuch sind folgende Dokumente als Beilagen einzureichen:

- Ausgefüllte Vorlage (wird zur Verfügung gestellt) der Berechnung des Existenzsicherungsbeitrags
- Wohnsitzbestätigung (Stichdatum 1. Februar 2021)
- Letzte definitive Steuerveranlagung und letzte eingereichte Steuererklärung
- Kopie allfälliger Entscheid und Anträge zur Nothilfe an Kulturschaffende von Suisseculture Sociale, Erwerbsersatzentschädigung und Kurzarbeitsentschädigung
- Nachweise über das Einkommen aus Angestelltenverhältnis zum Beispiel Lohnausweise oder Lohnabrechnungen
- Nachweise über das Einkommen aus staatlichen Leistungen wie AHV, IV, EL oder ALV

### **Weitere Bestimmungen und Verfahren**

Mit dem Gesuchsformular und der Einreichung der notwendigen Unterlagen ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das Präsidiatdepartement zum Datenaustausch mit anderen Behörden zwecks Abklärung der Beitragsberechtigung. Zu diesem Zweck entbinden die Gesuchsteller sie von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis.

Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche sowie die Modalitäten der Auszahlung (bspw. Zahlung in Raten) entscheidet dasselbe Gremium, das der Regierungsrat für die Beurteilung von Gesuchen für die Massnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes eingesetzt hat. Das von der Regierung eingesetzte Gremium entscheidet abschliessend.

Taggelder, die auf der Grundlage von falschen Angaben zugesprochen werden, werden zurückgefordert. Es können strafrechtliche Massnahmen erfolgen.

Stand 10. Februar 2021